Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 3

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

J. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Diese Berordnung ist an jeder Baustelle leicht sichtbar anzuschlagen.

Art. 35. Sie tritt auf 15. März 1895 in Kraft. Bürich, ben 27. Februar 1895.

Im Namen bes Stadtrates: ber Stadtpräfibent: S. Peftalozzi, ber Stadtschreiber: Wif.

Berichiedenes.

Schweizerische Landesausstellung. In seiner Sitzung vom 29. März hat bas Centralkomitee bas an ber Landess ausstellungskommission zu unterbreitende Juty: Reglement weiter beraten.

Nach dem genehmigten Projekte bafiert die Preiserteilung auf der nacheinanderfolgenden Thätigkeit der Gruppen-Jury, der General-Jury und in gewissen Fällen der Ober-Jury.

Die Gruppen-Jungs nehmen eine einläßliche Prüfung ber in ihren respoktiven Gruppen ausgestellten Gegenstände vor, sowie hierauf eine Rangeinteilung ber Aussteller. Diese Rangeinteilung wird nebst den Berichten und Borschlägen der Gruppen-Jung der General-Jung übermittelt, welche dieselben vergleicht und zusammenstellt, auch bestimmt sie die Zahl der im ganzen und für jede Gruppe zu erteilenden Preise, sowie die Prämierten.

Die Ober-Jury funktioniert als Appellationsinstanz, es können an sie appellieren: a. die Mehrheit ober das Bureau der Gruppen-Jury gegen die Bestimmung der Anzahl der Preise einer Gruppe durch die General-Jury; b. ein Aussteller gegen einen auf Berletzung der reglementarischen Borschriften beruhenden auf ihn bezüglichen Beschluß der General-Jury; c. ein Aussteller gegen seine von der General-Jury vorgenommene Ginteilung, wenn die Reklamation vom Präsibenten der Preis-Jury der Prüfung würdig befunden worden ist.

Die Bevölferungszunahme Zürichs beträgt nach ben Resultaten ber letten 10 Monate monatlich zwischen 700 und 800 Personen und es partizipieren baran: Kreis III mit ca. 60 %, Kreis V und IV mit je 12, Kreis I mit 10 und Kreis II mit 6 %. Heute hat Zürich rund 130,000 Einwohner. Wenn es so fortgeht, wird Kreis III (Außerssihl und Wiedikon) balb so groß sein, als alle andern Kreiszusammen und das Schwergewicht der Beoölkerung wird nordswärts der Sihl zu suchen sein.

Das städtische Baugeset haben jest alle linksufrigen Gemeinden des Zürichsees von Zürich bis Thalweil angenommen und werden bald eine einzige zusammen: hängende Billenvorstadt Limmatathens bilden. In Thalweil beginnt Herr J. B. Maher, Ingenieur, der eben mit dem musterhaft genauen und schönen Katasterplan der Stadt S. Gallen fertig geworden ist, — einem Werke, wie außer der Gallusstadt kein anderer Schweizerort ein solch eraktes besitzt — die Katastervermessungen. Zwischen Thalweil und Zürich werden dies Frühjahr eine Menge von Villen, Fabriken und Wohnhäusern in baulichen Angriff genommen.

Die abgebrannte Fenstersabrik Rigling in Horgen wird sofort wieder aufgebaut und in Betrieb gesetzt werden. Der Gigentumer geht trot bes enormen Schabens, den er burch den Brand erlitten, (ein großer Teil der Maschinen und Materialvorräte war nicht versichert) wieder mutig ans Weit und — "bem Mutigen hilft Gott!"

Sandsteinbruche in St. Margreihen. Die hiefige Sandsfteininduftrie sieht einem neuen Aufschwung entgegen. Bestanntlich ist der St. Margrether Sandstein sehr hart, infolges bessen die Erbeutung mit verhältnismäßig großen Kosten verbunden war. Bei stadilen Preisen nahm daher die früher so lebhafte Nachfrage nach unserm Sandstein ab. Was nun

bie Handarbeit nicht vermag, soll die Maschine herbeiführen, nämlich die Konkurrenzfähigkeit. So erhielt heute die Firma Jakob Bruderer, Steinlieferant in hier, eine amerikanische sogenannte Schrotmaschine, mit welcher täglich eine Fläche von 60-70 Quadratfuß $(5-6~m^2)$ Sandstein vom Felsen geschnitten werden kann. Der Betrieb derselben findet mittelst Dampf statt. Sie hat — die Dampsmaschine nicht indergriffen — ein Gewicht von 1850 Kilo. Auf dieses "Wunderbing" werden nun große Hoffnungen gebaut und wird die St. Margrether Sandsteinindustrie ohne Zweifel wieder erblühen.

Die Brüdenprobe ber von der Konstruktionswerkstätte L. Mertin in Aarberg angebrachten Berstärkung der Hagnecklanal-Gisenbahnbrücke bei Aarberg, welche Donnerstag Morgen durch die Herren Ingenieure der J.-S.-B., sowie durch die eidg. Expertise vorgenommen wurde, hat sich als mustergültig gezeigt.

Tischplatten, Stuhlfige und bergl. wurden bisher burch Unleimen an ber Barge bezw. an ben Rahmen befeftigt. Diese Befestigungsart befitt jedoch ben llebelftand, daß beim Ausbehnen bezw. Schminden bes Holges ein Reigen bes letteren eintritt, weil es durch das Leimen an feiner natürlichen Bewegung gehindert ift. Diefer Uebelftand wird jest nach einer Mittellung bom Batent= und techn. Bureau von Richard Luders in Gorlig burch eine von Frit Beinje in Lugern erfundene neue Befestigungsart beseitiget. Diefelbe befteht aus einem Blatthalter, b. h. einer Rlammer, die mit zwei winkelformigen Urmen verfeben ift, beren einer zugefpitt und beren anderer ein Loch zur Aufnahme einer Schraube aufweift. Diese Rlammer wird mit ben Spigen in bie Barge gefchlagen und an bem anderen Schenkel burch eine Schraube an ber Tischplatte, dem Stuhlfit 2c. befeftigt. Diefe Befestigungsart ift augerft einfach und billig und bürfte fich wegen bes großen praftischen Wertes in allen großen und fleinen Tifchlereien gur Unwendung empfehlen, ba die Benutung ftets mit großem Borteil verbunden ift und ben Käufern eine vorzügliche dauerhafte Ware liefert.

Eine neue Löfungsform der Cellulofe wird in Dingler's "Bolytechnischem Journal" (Geft 9) beschrieben, wonach zu der bisherigen Anwendung bei Gespinnsten, Papier, Schießbaumwolle, Celluloid, Holztheer u. f. w. noch weitere Berwendungsarten hinzutreten; fo foll fich die neue Lösung vorzüglich als Leim zur Berbindung von Holz, Bapier u. f. w. eignen; ferner laffen fich leinene ober baumwollene Bewebe mit dunner Cellulosehaut überziehen. Auch in der Zeug= bruderei und Papierfabritation findet fie Bermenbung als Berbidungsmittel. Bielfache Galanteriemaren werben baraus verfertigt nebst linoleumartigen Teppichen; auch zu Isoliermaterial eignet fie fich u. f. w. Bisher mar bas Rupfer= ogibammoniat bas am häufigsten angewendete Lösungsmittel ber Cellulose, welche in gewiffen Berbindungen hergestellt, bie oben angebeuteten technischen Bermenbungen ermöglicht. (Beispielsmeise beruht die Darftellung des Celluloids auf ber Gigenschaft bes Cellulofenitrates, fich in Rampher gu er= weichen und aufzulösen. Für die mannigfachen technischen Bwede, welchen Cellulofe zu bienen hat, ift es munichens= wert, sie in eine Lösungsform zu bringen, welche geftattet, sie durch Ausscheidung aus dieser in eine, dem jeweiligen Zwecke entsprechende Form zu verseten. Diese Bedingung soll bas neue Verfahren erfüllen, welches die Lösung in der Beise herstellt, daß man auf mercerifierte Cellulose (burch Behandlung mit Natronlauge, Auswaschen mit Waffer und verdünnter Säure gewonnen) Schwefeltohlenstoffdampf einwirken läßt, wobei das Cellulosexanthogenat, eine tief gold= gelbe Lösung, entsteht, welches sich wieder sehr leicht in Cellulose, Natronlauge und Schwefeltohlenstoff zuruckver= wandeln läßt.